



Gemeinde Geboltskirchen

4682 Geboltskirchen, Feld 10

Tel.: 07732/3513 Fax: DW 14

E-Mail: office@geboltskirchen.at

DVR-Nr.: 77551

Pol. Bezirk Grieskirchen

UID-Nr.: ATU 54255005

GKZ.: 40807

Behördenkennzahl: 0301296

Zahl:

004-1-0269/2017

Protokoll-Nr.1/2017

VERHANDLUNGSSCHRIFT

**über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates
am Donnerstag, dem 16.03.2017 im Sitzungssaal der Gemeinde.**

ANWESENDE MITGLIEDER:

1. Friedrich Kirchsteiger (SPÖ)
2. Roswitha Spießberger (ÖVP)
3. Rudolf Waldenberger (ÖVP)
4. Andreas Humer (ÖVP)
5. Ludwig Rabengruber (ÖVP)
6. Günter Humer (ÖVP)
7. Rudolf Haginger (ÖVP)
8. Robert Gadringer (ÖVP)
9. Monika Zöbl (ÖVP)
10. Gerhard Gebetsroither (SPÖ)
11. Silvester Groiß (SPÖ)
12. Martin Pillweiß (SPÖ)
13. Walter Rebhan (SPÖ)
14. Harald Frauscher (FPÖ)
15. Franz Reifetshammer (FPÖ)
16. Andrea Bassani (FPÖ)
17. Rupert Hattinger (ULG)
18. Elfriede Steiner (ULG)

ANWESENDE ERSATZMITGLIEDER:

19. Peter Seiringer (ÖVP)

Anwesende Mitglieder mit beratender Stimme in Ausschüssen (§ 18 Abs.4 O.Ö. GemO.1990):

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

Christian Bauer (ÖVP)

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

LEITER DES GEMEINDEAMTES:

AL Herbert Bischof

Sonstige Personen (§ 66 Abs.2 O.Ö. GemO.1990):

Buchhalter Rudolf Stahrl-Thalhamer

Zusätzlich eingeladene Personen:

Der Schriftführer (§ 54 Abs.2 O.Ö.GemO. 1990):

AL Herbert Bischof

Der Vorsitzende eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom – Bürgermeister – einberufen wurde;
- b) die Verständigung hiezu gemäß den vorliegenden Zustellungsnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 07.03.2017 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;

die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsabschrift über die letzte Sitzung vom 15.12.2016 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Gemeinderatsmitgliedern und – ersatzmitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.
- e) der Sitzungsplan für das Jahr 2017 mit der Sitzungseinladung übermittelt wurde.

TAGESORDNUNG

1	Überprüfung Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2016 durch die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen - Kenntnisnahme
2	Prüfungsbericht des Gemeinde-Prüfungsausschusses vom 02.03.2017
3	Rechnungsabschluss 2016
4	Rechnungsabschluss 2016 - Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Geboltskirchen & Co KG
5	Kenntnisbringung Rundschreiben vom Amt der Oö. Landesregierung / Direktion Inneres und Kommunales mit dem Geschäftszeichen IKD(BauR)-162106/1-2017-Pe/Vi "Pflicht zur Sicherstellung der Ordnungs- und Rechtmäßigkeit der Bauverwaltung"
6	Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 mit ÖEK-Nr. 2 - Änderung Nr. 17 Wimmer David, 4682 Geboltskirchen, Piesing 12 - Umwidmung einer Teilfläche auf dem Gst-Nr. 205 / KG Geboltskirchen (44108) Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung der zur Auflage vorgelegenen Pläne
7	Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 mit ÖEK-Nr. 2 - Änderung Nr. 18 "Möseneder Gerhard, 4682 Geboltskirchen, ZeiBerding 4" - Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung der zur Auflage vorgelegenen Pläne
8	Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 mit ÖEK-Nr. 2 - Änderung Nr. 19 "Waldenberger Norbert und Thaller Karin, 4682 Geboltskirchen, Piesing 5" - Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung der zur Auflage vorgelegenen Pläne
9	Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 mit ÖEK Nr. 2 - Änderung Nr. 4.21 Thalbauer Hans-Peter und Maria, 4682 Geboltskirchen, Piesing 1 - Umwidmung einer Teilfläche auf dem Gst-Nr. 173/1 / KG Geboltskirchen (44108)
10	Antrag auf Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Geboltskirchen für GROISS Richard und HTN GmbH auf den Gst-Nr. 157/3 und 157/4 / KG Niederentern (44115)
11	Allfälliges - Anfragen - Anregungen

1 **Überprüfung Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2016 durch die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen - Kenntnisnahme**

Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen hat am 07. Dezember 2016 unter dem Geschäftszeichen BHGRGem-2012-15524/53-Pri den Prüfbericht über den Nachtragsvoranschlag 2016 übermittelt. Dieser gegenständliche Prüfbericht ist gemäß der Oö. Gemeindeordnungsnovelle 2007 dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Der Prüfbericht über den Nachtragsvoranschlag 2016 liegt am Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Beratungsverlauf

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gremium das Überprüfungsergebnis zum Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2016 von der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen zur Kenntnis.

Abstimmung**Antrag:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt die Kenntnisnahme über die Überprüfung vom Nachtragsvoranschlag 2016 von der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

2 Prüfungsbericht des Gemeinde-Prüfungsausschusses vom 02.03.2017

Prüfungsausschussobmann Rupert Hattinger wird über die Prüfungsausschusssitzung vom 02. März 2017 berichten, der folgende Tagesordnung zu Grunde lag:

1. Prüfung der Gebarung
2. Rechnungsabschluss 2016 (Gemeinde)
3. Rechnungsabschluss 2016 (VFI der Gemeinde Geboltskirchen & Co KG)
4. Globalbudget 2016 (Freiwillige Feuerwehr)
5. Globalbudget 2016 (Volksschule)
6. Globalbudget 2016 (Kindergarten)
7. Prüfung der Belege vom 10.12.2016 bis 02.03.2017
8. Prüfbericht an den Gemeinderat
9. Allfälliges

Beratungsverlauf

Prüfungsausschussobmann Rupert Hattinger bringt dem Gemeinderat den Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 02.03.2017 zur Kenntnis.

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Abstimmung**Antrag:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt dem vorgelegten Prüfbericht die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

3 Rechnungsabschluss 2016**Ordentlicher Haushalt:**

Die Eckdaten zum Rechnungsabschluss 2016 stellen sich wie folgt dar:

	Nachtragsvoranschlag 2016	Rechnungsabschluss 2016
Einnahmen	€ 2.505.800,--	€ 2.521.922,44
Ausgaben	€ 2.594.700,--	€ 2.538.943,08
Abgang/Überschuss	€ - 88.900,--	€ - 17.020,64

Die Verminderung des Abganges im OH von veranschlagten € 88.900,-- auf € 17.020,64 resultiert im Wesentlichen aus den dokumentierten Voranschlagsüberschreitungen 2016. Die Verbesserung des Ergebnisses gegenüber dem Nachtragsvoranschlag 2016 setzt sich aber auch aus diversen geringfügigeren Positionen im Rechnungsabschluss zusammen, die in den Voranschlagsüberschreitungen nicht dokumentiert sind, da diese unter den zur Erläuterung festgesetzten Abweichungen zum Voranschlag liegen. Die Grundsätze der Haushaltsführung (Budgetdisziplin) von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wurden wie in den Vorjahren konsequent angewendet.

Nachstehend werden auszugsweise die maßgeblichen Positionen angeführt:

Voranschlags-post	Teilabschnitt	Posttext	ungünstiger	günstiger
1/8140-4590 bis -7295	Winterdienst	Schneeräumung auf Gemeindefstraßen, Streusplitt,...		~30.000,00
1/2110-6030	Fernwärme			~6.600,00
1/1630-4520 1/6170-4520	Feuerwehr Bauhof	Treibstoffe		~ 4.600,00
1/0300-7280	Flächenwidmungsplan	Ausgaben Ortsplan für FLWPL + ÖEK		~ 3.900,00
1/0630-7290	Städtepartnerschaften	Lützelhausen		2.300,00
1/2390-7680	Zuschuss Schulveranstaltungen	Schikurs, Sportwoche, Wienwoche,...		~ 1.200,00
1/2120-7200	Schulerhaltungs- u. Gastschulbeiträge	Neue Mittelschule	~ 4.100,00	
1/2400-7207	Gastbeiträge für Kindergarten		~ 2.700,00	
2/9200-8330	Kommunalsteuer			~12.800,00
2/9250-8590 bis -8598	Ertragsanteile	Ertragsanteile nach abgestuftem Bevölkerungsschlüssel		~ 4.200,00
SUMME			6.800,00	65.600,00

Gruppe	Einnahmen in €		Ausgaben in €	
	VA 2016	RA 2016	VA 2016	RA 2016
0 Vertretungskörper u. allgemeine Verwaltung	118.600,00	126.102,87	554.700,00	553.290,17
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	1.100,00	440,25	34.200,00	41.001,88
2 Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	148.500,00	149.245,81	410.200,00	401.567,81
3 Kunst, Kultur und Kultus	200,00	400,00	14.100,00	13.510,75
4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	32.400,00	32.792,80	334.500,00	334.164,22
5 Gesundheit	30.400,00	30.444,00	302.800,00	302.422,07
6 Straßen- und Wasserbau, Verkehr	107.800,00	103.938,00	234.200,00	228.349,00
7 Wirtschaftsförderung	0,00	0,00	19.700,00	18.751,20
8 Dienstleistungen	550.100,00	547.036,79	617.400,00	574.087,28
9 Finanzwirtschaft	1.516.700,00	1.531.521,92	69.200,00	68.027,09
Abgang aus Vorjahr	0,00	0,00	3.700	3.771,61
SUMMEN ORDENTLICHER HAUSHALT	2.505.800,00	2.521.922,44	2.594.700	2.538.943,08

Schuldendienst FJ 2016 in €	Schuldendienst	Ersätze	Nettoaufwand
Feuerwehr (Ankauf KLF-A)	3.646,81	0,00	3.646,81
Feuerwehr (Zwischenfinanzierung Neubau)	2.288,89	0,00	2.288,89
Volksschule	2.828,00	0,00	2.828,00
Wohn- und Geschäftsgebäude	15.666,53	1.125,30	14.541,23
Altersgerechtes Wohnen	5.376,66	0,00	5.376,66
Betriebe der Abwasserbeseitigung	257.427,14	188.590,26	68.836,88
Abwasserbeseitigung (Schuldenerlass)	136.024,88	136.024,88	0,00
Wohnung Amtsgebäude	1.378,94	276,50	1.102,44
SUMMEN	424.637,85	326.016,94	98.620,91

Schuldenstand per 31.12.2016 € **-5.883.785,40**

davon rückzahlbare Darlehen:

Volksschule	€	23.301,00
Wohn- und Geschäftsgebäude	€	166.782,71
Altersgerechtes Wohnen	€	50.392,86
Betriebe der Abwasserbeseitigung	€	5.093.869,96
Wohnung Amtsgebäude	€	3.427,36
Feuerwehr (Ankauf KLF-A)	€	21.011,51
Feuerwehr (Zwischenfinanzierung Neubau)	€	525.000,00

davon nichtrückzahlbare Darlehen Abwasserbeseitigung:

Gemeindereferat	€	0,00
Siedlungswasserbau	€	0,00

Für den Kindergartenbetrieb scheint folgender Fehlbetrag auf:

Kindergarten: € 94.250,71

Mit Stichtag 31.12.2016 waren **Rücklagen** in folgenden Höhen vorhanden:

Kanalanschlussgebühr	€	50.970,79
Aufschließungsbeiträge Kanal	€	61.914,62
Aufschließungsbeiträge Verkehrsflächen	€	37.764,87
Rücklage Verkehrsflächenbeiträge	€	27.565,98

Mit Stichtag 31.12.2016 waren **Haftungen** in folgenden Höhen vorhanden:

Reinholdungsverband Oberes Trattnachtal	€	147.082,79
VFI der Gemeinde & Co KG	€	96.563,37

Außerordentlicher Haushalt:

Für alle Vorhaben im außerordentlichen Haushalt ist die Finanzierung gesichert und die einzelnen Vorhaben stellen sich wie folgt dar:

Bezeichnung	Ergebnis Vorjahr	Einnahmen	Ausgaben	Ergebnis 2016
Neubau Feuerwehrhaus	- 326.839,68	300.000,00	502.198,42	- 529.038,10
Neubau Feuerwehrhaus – Zwischenfinanzierung	+ 350.000,00	175.000,00	0,00	+ 525.000,00
Volksschule – Qualitätsverbesserung	0,00	11.829,69	11.829,69	+/- 0,00
Neugestaltung Ortsraum	- 90.109,47	172.145,50	102.772,50	-20.736,47
Gehsteig Erlet	- 6,80	59.432,40	145.354,13	- 85.928,53
Pritschenwagen – Bauhof	0,00	15.000,00	15.000,00	+/- 0,00
Siedlungswasserbau Schlossweg – Hofergründe	0,00	0,00	15.647,09	-15.647,09
Abwasserbeseitigung Schuldenerlass	0,00	136.024,88	136.024,88	+/- 0,00

Beratungsverlauf

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag zum Rechnungsabschluss 2016 zur Kenntnis und stellt fest, dass eine positive Entwicklung im ordentlichen Haushalt verzeichnet werden kann und der Abgang bis zu einer Höhe von ~ € 17.020,64 reduziert werden konnte. Weiters führt er die Ergebnisse im außerordentlichen Haushalt an, bei denen die Finanzierungen gesichert sind.

GR Monika Zöbl stellt die Anfrage, wie sich die doch beachtliche Steigerung der Kommunalsteuereinnahmen zusammen setzt.

Bgm. Friedrich Kirchsteiger erläutert dazu: er hat sich diese Position auch genauer angesehen und die Steigerung ist darauf zurückzuführen, dass bei der Voranschlagserstellung für das Finanzjahr 2016 die tatsächlichen Kommunalsteuereinnahmen aus 2015 noch nicht vorgelegen sind, die gegenüber dem Voranschlag auch entsprechende Steigerungen gezeigt haben. Auch ist zu berücksichtigen, dass die Einnahmen vorsichtig veranschlagt werden und letztendlich gegenüber dem Ergebnis 2015 doch eine Steigerung von ~ € 6.000,- verzeichnet werden kann, die auf eine leichte Steigerung bei den Beschäftigten und durch die allgemeine Lohnerhöhung zurückzuführen ist.

Abstimmung

Antrag 1:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt, dem Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2016 im Ordentlichen Haushalt mit einem Abgang von € 17.020,64 die Zustimmung zu erteilen.

Antrag 2:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt, gemäß dem vorliegenden Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2016 im Außerordentlichen Haushalt die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung zu Antrag 1:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

Abstimmung zu Antrag 2:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

4 Rechnungsabschluss 2016 - Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Geboltskirchen & Co KG

Aufgrund des Gesellschaftsvertrages ist der VFI der Gemeinde Geboltskirchen & Co KG verpflichtet, binnen 5 Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres einen Rechnungsabschluss für das vergangene Jahr zu erstellen. Der Prüfungsausschuss der Gemeinde Geboltskirchen hat in seiner Sitzung vom 02. März 2017 die Überprüfung des Rechnungsabschlusses durchgeführt.

Die Eckdaten des Rechnungsergebnisses 2016 stellen sich wie folgt dar:

Ordentlicher Haushalt:

	Voranschlag 2016	Rechnungsabschluss 2016
Einnahmen	€ 23.500,00	€ 22.124,26
Ausgaben	€ 23.500,00	€ 22.124,26
Abgang/Überschuss	€ +/-0,00	€ +/- 0,00

Außerordentlicher Haushalt:

	Voranschlag 2016	Rechnungsabschluss 2016
Einnahmen	€ 18.600,00	€ 21.929,98
Ausgaben	€ 18.600,00	€ 18.671,99
Abgang/Überschuss	€ +/- 0,00	+ € 3.257,99

Dem Gemeinderat wird der Rechnungsabschluss vorgelegt, um dem Bürgermeister die Ermächtigung zur Zustimmung in der Gesellschafterversammlung zum Rechnungsabschluss 2016 der VFI & CoKG zu erteilen.

Beratungsverlauf

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag zum Rechnungsabschluss 2016 für die VFI der Gemeinde Geboltskirchen & Co KG zur Kenntnis.

Abstimmung**Antrag:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt die Erteilung der Ermächtigung für den Bürgermeister zur Zustimmung zum Rechnungsabschluss 2016 der VFI & Co KG in der Gesellschafterversammlung.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

5 Kenntnisbringung Rundschreiben vom Amt der Oö. Landesregierung / Direktion Inneres und Kommunales mit dem Geschäftszeichen IKD(BauR)-162106/1-2017-Pe/Vi "Pflicht zur Sicherstellung der Ordnungs- und Rechtmäßigkeit der Bauverwaltung"

Vom Amt der Oö. Landesregierung / Direktion Inneres und Kommunales wurde der Gemeinde das Schriftstück „Pflicht zur Sicherstellung der Ordnungs- und Rechtmäßigkeit der Bauverwaltung“ unter dem Geschäftszeichen IKD(BauR)-162106/1-2017-Pe/Vi mit dem Ersuchen um Kenntnisbringung sowohl an den Gemeinderat als auch an den Prüfungsausschuss übermittelt, dem hiermit Folge geleistet wird und nachstehend dieses gegenständliche Schreiben angeführt ist:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



Geschäftszeichen:
IKD(BauR)-162106/1-2017-Pe/VI

Bearbeiter: Mag. Karheinz Petermandl
Tel: (+43 732) 77 20-124 46
Fax: (+43 732) 77 20-212844
E-Mail: baur.kd.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

An die

Magistrate und Gemeindeämter
z.H. Frau Bürgermeisterin/Herrn Bürgermeister

Linz, 9. Februar 2017

– **Pflicht zur Sicherstellung der Ordnungs-
und Rechtmäßigkeit der Bauverwaltung**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Wie Ihnen aus den Medien bekannt sein wird, hat eine unlängst stattgefundene Sonderprüfung der Marktgemeinde St. Wolfgang im Salzkammergut durch den Oö. Landesrechnungshof auch grobe Missstände in der Bauverwaltung ergeben. Die Mängel betrafen in erster Linie das Fehlen von Baufertigstellungsanzeigen¹ in einem größeren Ausmaß sowie nicht abgeschlossene Baubewilligungsverfahren.

Aus diesem Anlass sehen wir uns als Aufsichtsbehörde zu folgenden Feststellungen veranlasst:

Nach der Österreichischen Bundesverfassung² ist das Baurecht von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich zu vollziehen. Das bedeutet, dass diese Aufgabe im Rahmen der Gemeindeautonomie und damit insbesondere auch in der Eigenverantwortung der (zuständigen Organe der) Gemeinde zu besorgen ist.

Wir ersuchen Sie als verantwortliches Gemeindeoberhaupt nachdrücklich, diese Verantwortung auch wahrzunehmen und durch geeignete interne Maßnahmen die **Ordnungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der Bauverwaltung** in Ihrer Gemeinde sicherzustellen. Ein besonderer Schwerpunkt ist nach unseren Erfahrungen dabei auf die bereits erwähnten **Baufertigstellungsanzeigen** sowie auf **baupolizeiliche Maßnahmen** bei festgestellten Bauordnungswidrigkeiten zu legen.

Der Vollständigkeit halber müssen wir Sie in diesem Zusammenhang auch darauf hinweisen, dass eine Verletzung von Amtspflichten auch durch ein **Unterlassen strafrechtliche Folgen**³ nach sich ziehen kann.

¹ Nach der Oö. BauO 1994 dürfen Gebäude nur benützt werden, wenn eine Baufertigstellungsanzeige eingebracht und die Benützung von der Baubehörde nicht untersagt wurde (§§ 42 bis 44).

² Art. 118 Abs. 3 Z. 9 B-VG

³ vgl. insbesondere § 302 StGB ("Mißbrauch der Amtsgewalt")

Abschließend ersuchen wir Sie noch, sowohl den Gemeinderat als auch den Prüfungsausschuss Ihrer Gemeinde von diesem Rundschreiben nachweislich zu informieren.

Dieses Rundschreiben ist im GemNet unter "Direktion Inneres und Kommunales -> Erlassammlung" veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dr. Michael Gugler

Ergeht abschriftlich an:

1. den Oberösterreichischen Gemeindebund
2. den Österreichischen Städtebund, Landesgruppe OÖ
3. die Bezirkshauptmannschaften

Hinweise:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an. Sie erreichen uns mit öffentlichen Verkehrsmitteln über die Nahverkehrsdrehscheibe (regional- und städtische Busse, Straßenbahn, Bahnen). Fahrplanauskunft: <http://www.ooevg.at> Im Landesdienstleistungszentrum (LDZ) gibt es ca. 1000 überdachte Fahrrad-Abstellplätze.

Beratungsverlauf

Bgm. Friedrich Kirchsteiger erläutert den Amtsvortrag und erklärt, dass das gegenständliche Schreiben von der Direktion Inneres und Kommunales im Amtsvortrag abgebildet ist.

GR Rudolf Waldenberger stellt die Anfrage inwieweit es in unserer Gemeinde nicht abgeschlossene Baubewilligungsverfahren gibt und wie diese offenen Verfahren behandelt werden, da ja nicht unmittelbar nach Erteilung der Baubewilligung die Baufertigstellungsanzeige abgegeben werden kann.

AL Herbert Bischof erklärt dazu, dass ab Erteilung der Baubewilligung der Bauwerber innerhalb von drei Jahren den Bau zu beginnen hat, ansonsten erlischt die Bewilligung. Nach Bekanntgabe des Baubeginnes ist der Bau dann innerhalb von fünf Jahren fertig zu stellen und der Baubehörde anzuzeigen. Erfolgt dies nicht, wird von Seiten der Baubehörde entsprechend urgiert, da sämtliche Bauverfahren evident gehalten sind.

Abstimmung

Antrag:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt die Kenntnisnahme des vorgelegten Schreibens vom Amt der Oö. Landesregierung hinsichtlich der Pflicht zur Sicherstellung der Ordnungs- und Rechtmäßigkeit der Bauverwaltung.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

6 Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 mit ÖEK-Nr. 2 - Änderung Nr. 17 „Wimmer David, 4682 Geboltskirchen, Piesing 12“ - Umwidmung einer Teilfläche auf dem Gst-Nr. 205 / KG Geboltskirchen (44108) Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung der zur Auflage vorgelegenen Pläne

Verbunden mit der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 / Änderung Nr. 4.17 – Wimmer David, 4682 Geboltskirchen, Piesing 12 ist gemäß OÖ ROG folgendes Vorverfahren durchgeführt worden:

Im Stellungnahmeverfahren gemäß § 33 (2) endete die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen mit 03. Februar 2017.

Das Planauflageverfahren gemäß § 33 (3) und (4) war nicht erforderlich, weil die von der Planänderung Betroffenen nachweislich verständigt und angehört wurden.

Der Gemeinderat hat sich nun mit den Stellungnahmen sowie Anregungen/Einwendungen zu befassen und einen Beschluss zu fassen, entweder den Stellungnahmen sowie Anregungen/Einwendungen zu entsprechen und/oder dem aufliegenden Planentwurf in der Form zu beschließen, wie dieser im Stellungnahmeverfahren und im Planauflageverfahren aufgelegt ist.

Im Stellungnahmeverfahren sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

- Stellungnahme gemäß § 33 (2) bzw. § 36 (4) OÖ. ROG 1994 vom Amt der OÖ. Landesregierung/Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung/Abt. Raumordnung/Örtliche Raumordnung unter dem Geschäftszeichen RO-2016-434804/2-Mit mit Eingangsvermerk vom 16. Dezember 2016 in der mitgeteilt wird:

„Mit dem vorliegenden Änderungsansinnen ist beabsichtigt, eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 206/2, KG Geboltskirchen in der Ortschaft Piesing im Ausmaß von ca. 219 m² von Grünland in Dorfgebiet zu widmen.“

In Berücksichtigung des Ergebnisses eines bereits am 06.10.2016 gemeinsam mit dem Natur- und Landschaftsschutzbeauftragten durchgeführten Lokalaugenscheines wird mitgeteilt, dass ggst. Änderungsansinnen zur Kenntnis genommen wird.

Ein Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept wird im Sinne der Argumentation der Gemeinde und der Ortsplaners nicht festgestellt.“

- Stellungnahme der WK OÖ / Bezirksstelle Grieskirchen vom 02. Februar 2017 mit Eingangsvermerk vom 02. Februar 2017 in der mitgeteilt wird:

„Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme betreffend Flächenwidmungsplan Nr. 4.17, „Wimmer David, Piesing 12, Zahl: 031-2-1915/2016 und teilen mit, dass wir hinsichtlich der geplanten Änderung KEINE EINWÄNDE haben.“

Im Planauflageverfahren sind keine weiteren Anregungen/Einwendungen zum aufliegenden Planentwurf mehr eingelangt.

Sämtliche Stellungnahmen, Verhandlungsschriften und Unterlagen die zur Beurteilung herangezogen wurden liegen am Gemeindeamt Geboltskirchen zur Einsichtnahme auf.

Bei Beschlussfassung der zur Auflage vorgelegenen Pläne durch den Gemeinderat gemäß § 34 Abs. 1 leg. cit. OÖ ROG 1994 ist um aufsichtsbehördliche Genehmigung beim Land anzusuchen. Nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist die Durchführung der Kundmachung gemäß § 34 Abs. 5 leg. cit. und die Vorlage zur Verordnungsprüfung zu veranlassen und ab diesem Zeitpunkt liegen die rechtskräftigen Pläne auf.

Beratungsverlauf

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag und die eingelangten Stellungnahmen zur Kenntnis und erklärt, dass von den Grundnachbarn keine Stellungnahmen abgegeben wurden.

GR Rudolf Waldenberger stellt unabhängig vom gegenständlichen Widmungsverfahren die Anfrage inwieweit bzw. wann in der Katastermappe Anpassungen von Hausfluchtlinien, usw. erfolgen.

AL Herbert Bischof erklärt dazu, dass in der Vergangenheit vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen in einem Rhythmus von etwa 10 Jahren Flächenvermessungen durchgeführt wurden und somit die Baubestände aktualisiert wurden. Aufgrund von Einsparungsmaßnahmen werden diese Leistungen vom BEV nicht mehr erbracht. Adaptierungen erfolgen nur mehr bei anlassbezogenen Vermessungsarbeiten durch einen Geometer oder im Zuge der Naturbestandsvermessungen im Zuge von Kollaudierungen von Einrichtungen der Abwasserbeseitigung, bei der in unserer Gemeinde in einem Korridor von 50 Metern zum Kanalstrang sämtliche Bestände aufgenommen wurden.

Abstimmung

Antrag:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt, die Zustimmung für die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4. – Änderung Nr. 17 „Wimmer David, 4682 Geboltskirchen, Piesing 12“ der Gemeinde Geboltskirchen in der vorliegenden Form.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

7 Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 mit ÖEK-Nr. 2 - Änderung Nr. 18 "Möseneder Gerhard, 4682 Geboltskirchen, ZeiBerding 4" - Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung der zur Auflage vorgelegenen Pläne

Herr Gerhard Möseneder tritt mit dem Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes für das Grundstück 425/3 / KG Geboltskirchen / in der Ortschaft ZeiBerding von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen“ auf Bauland/Dorfgebiet heran und begründet dies wie folgt:

„Das gegenständliche Grundstück im Gesamtausmaß von 12.778 m² weist im südlichen Bereich auf einer Fläche von 1.000 m² bereits die Widmung Bauland/Dorfgebiet aus. Daran anschließend ist auf einer Fläche von ca. 1.100 m² im Örtlichen Entwicklungskonzept bereits die Ausweisung „vorrangige Entwicklungsrichtung dörfliche Siedlungsfunktion“ vorhanden.

Ich beabsichtige nun die oben angeführten Teilflächen von jeweils ~ 1.000 m² an die Familie Christoph und Viktoria Willinger (2 Erwachsene/2 Kinder) zu veräußern. Die Familie Willinger plant die Errichtung eines Wohnhauses und wird auch Klein-Nutztiere wie Hühner, Enten udgl. auf der gegenständlichen Liegenschaft halten. Um auch eine entsprechende Unterbringung der Nutztiere sicherstellen zu können, ist Voraussetzung, dass eine Umwidmung der ausgewiesenen Fläche im ÖEK auf Bauland/Dorfgebiet möglich ist.“

Aufgrund des Ergebnisses im Vorprüfungsverfahren (Ortsaugenschein mit dem Raumordnungsbeauftragten vom Amt der Oö. Landesregierung und dem Natur- und Landschaftsschutzbeauftragten) wurde am 29.08.2016 in der Sitzung des Ausschusses für „Bauangelegenheiten und örtliche Raumplanung“ einstimmig die Empfehlung der gegenständlichen Widmungsänderung beschlossen.

In der Folge wurden vom Ortsplaner die entsprechenden Planentwürfe mit der Widmung „Bauland/Dorfgebiet / Schutzzone im Bauland / Frei- und Grünflächen / Ff_1 / Schutzzweck Hauptgebäude nicht zulässig“ und Stellungnahmen über die Änderung des Flächenwidmungs-Teiles angefertigt.

Verbunden mit der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 / Änderung Nr. 4.18 – Gerhard Möseneder, 4682 Geboltskirchen, ZeiBerding 4 ist gemäß OÖ ROG folgendes Vorverfahren durchgeführt worden:

Im Stellungnahmeverfahren gemäß § 36 (4) Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl. 113/1993 i.d.g.F. endet die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen mit 03. Februar 2017.

Das Planauflageverfahren gemäß § 33 (3) und (4) war nicht erforderlich, weil die von der Planänderung Betroffenen nachweislich verständigt und angehört wurden bzw. ist in der Novelle des Oö. Raumordnungsrechtes 2015 folgendes geregelt: wenn die geplante Änderung in Übereinstimmung mit dem örtlichen Entwicklungskonzept sowie mit dem einschlägigen Raumordnungsprogramm steht, kann der Beschluss und das Stellungnahmeverfahren gemäß § 33 Abs. 2 Oö: ROG 1994 zur Gänze entfallen. In diesem Fall obliegt die Vorbereitung eines beschlussreifen Planes für die Behandlung im Gemeinderat dem Bürgermeister. Über diese vorbereitenden Maßnahmen sind die Mitglieder des Gemeinderates unverzüglich zu informieren.

Die Gemeinderäte wurden am 04. Jänner 2017 per E-Mail über die gegenständliche Änderung informiert (Nachweis liegt dem Umwidmungsakt bei).

Kostenträger aller Leistungen des Ortsplaners zur Änderung des FW-Teile 4.18 ist der Antragsteller.

Der Gemeinderat hat sich nun mit den Stellungnahmen sowie Anregungen/Einwendungen zu befassen und einen Beschluss zu fassen, entweder den Stellungnahmen sowie Anregungen/Einwendungen zu entsprechen und/oder dem aufliegenden Planentwurf in der Form zu beschließen, wie dieser im Stellungnahmeverfahren und im Planauflageverfahren aufgelegt ist.

Im Stellungnahmeverfahren sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

- Stellungnahme Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft vom 24. Oktober 2016 mit Eingangsvermerk vom 24. Oktober 2016 in der mitgeteilt wird:
auszugsweise: *...“Hinsichtlich der im Gemeindegebiet von Geboltskirchen bestehender Grubenfelder der im Firmenbuch gelöschten Wolfsegg-Traunthaler Kohlenwerks-Gesellschaft m.b.H“ wird mitgeteilt, dass das von den Änderungen des Flächenwidmungsplanes betroffene Grundstück in der KG Geboltskirchen davon nicht berührt ist“*
- Stellungnahme Rohöl-Aufsuchungs Aktiengesellschaft vom 31. Oktober 2016 mit Eingangsvermerk vom 03. November 2016 in der mitgeteilt wird:
“Wir beziehen uns auf Ihre Verständigung vom 28. Oktober 2016 und teilen Ihnen mit, dass wir gegen eine Änderung des Flächenwidmungsplans Nr. 4 – Änderung ZeiBerding betreffend Grundstück Nr. 425, KG Geboltskirchen keinen Einwand erheben.“
- Stellungnahme WK OÖ / Bezirksstelle Grieskirchen vom 02. Februar 2017 mit Eingangsvermerk vom 02. Februar 2017 in der mitgeteilt wird:
„Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme betreffend Flächenwidmungsplan Nr. 4.18 Gerhard Möseneder, ZeiBerding 4, Zahl: 031-2-1662/2016 und teilen mit, dass wir hinsichtlich der geplanten Änderung KEINE EINWÄNDE haben.“

Sämtliche Stellungnahmen, Verhandlungsschriften und Unterlagen die zur Beurteilung herangezogen wurden liegen am Gemeindeamt Geboltskirchen zur Einsichtnahme auf.

Bei Beschlussfassung der zur Auflage vorgelegenen Pläne durch den Gemeinderat gemäß § 34 Abs. 1 leg. cit. OÖ ROG 1994 ist um aufsichtsbehördliche Genehmigung beim Land anzusetzen. Nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist die Durchführung der Kundmachung gemäß § 34 Abs. 5 leg.cit. und die Vorlage zur Verordnungsprüfung zu veranlassen und ab diesem Zeitpunkt liegen die rechtskräftigen Pläne auf.

Beratungsverlauf

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag und die eingelangten Stellungnahmen zur Kenntnis und erklärt, dass von den Grundnachbarn keine Stellungnahmen abgegeben wurden.

Abstimmung

Antrag:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt, die Zustimmung für die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4. – Änderung Nr. 18 „Möseneder Gerhard, 4682 Geboltskirchen, Zeißberding 4“ der Gemeinde Geboltskirchen in der vorliegenden Form.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

8 Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 mit ÖEK-Nr. 2 - Änderung Nr. 19 "Waldenberger Norbert und Thaller Karin, 4682 Geboltskirchen, Piesing 5" - Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung der zur Auflage vorgelegenen Pläne

Herr Norbert Waldenberger und Frau Karin Thaller treten mit dem Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes für das Grundstück 164/5 / KG Geboltskirchen / in der Ortschaft Piesing von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen“ auf Bauland/Dorfgebiet heran und begründen dies wie folgt:

„Ausgehend von unserem Grundstück 164/4 / KG Geboltskirchen, das die Widmung Dorfgebiet ausweist, möchten wir das ebenfalls in unserem Besitz befindliche Grundstück-Nr. 164/5 auf Bauland/Dorfgebiet umwidmen lassen. Dieses gegenständliche Grundstück im Ausmaß von 728 m² ist im Örtlichen Entwicklungskonzept bereits als „vorrangige Entwicklungsrichtung dörfliche Siedlungsfunktion“ ausgewiesen.

Wir beabsichtigen nun ein neues Einfamilienwohnhaus zu errichten und würden deshalb diese geringfügige Erweiterung des Dorfgebietes benötigen, um eine optimale Ausrichtung des Gebäudes umsetzen zu können. Im Zuge der Planungsarbeiten wurde bei der Baugrunduntersuchung im nord-westlichen Bereich der Parzelle 164/4 ein erdmagnetisches Feld festgestellt. Nach Möglichkeit sollten über derartigen Feldern keine Wohnräume aus gesundheitlichen Aspekten errichtet werden. Aus diesem Grund können die Mindestabstände zur Widmungsgrenze nicht eingehalten werden. Wie schon oben angeführt sind wir auch im Besitz der anschließenden Parzelle und deshalb ersuchen wir die bereits im ÖEK befindliche Fläche nun umzuwidmen, um die geeigneteste Bebauung umsetzen zu können. Wir beabsichtigen nach erfolgter Umwidmung die beiden Grundstücke auf eine Parzelle zu vereinigen.“

Aufgrund des Ergebnisses im Vorprüfungsverfahren (Ortsaugenschein mit dem Raumordnungsbeauftragten vom Amt der Oö. Landesregierung und dem Natur- und Landschaftsschutzbeauftragten) wird die Empfehlung ausgesprochen, die gegenständliche Widmungsänderung zu beschließen.

In der Folge wurden vom Ortsplaner die entsprechenden Planentwürfe und Stellungnahmen über die Änderung des Flächenwidmungs-Teiles angefertigt.

Die Stellungnahme des Ortsplaners DI Kobler lautet unter Pkt. 7 Zusammenfassung wie folgt:

„Die vorgesehene Einzeländerung Flächenwidmungs-Teil Nr. 4.19 im Planungsraum Piesing ist aus ortplanerischer Sicht vorwiegend positiv einzustufen:

- *Begründung nachvollziehbar*
- *Planungsabsicht / Rahmenbedingungen Infrastrukturaspekte / Umweltbedingungen / SUP-Relevanz positiv bewertbar*

Anzumerken ist aus Sicht der Gemeinde Geboltskirchen, dass diese kleinflächige Widmungserweiterung im Einklang mit dem Erschließungskonzept der Siedlungserweiterung im Bereich „Piesing-Südost“ steht und auch eine sukzessive Siedlungsentwicklung von innen nach außen passiert. Untermauert wird dies mit einem Konzept von Ortsplaner DI Kobler (ÖEK-Teil Piesing-Südost (KROISS) vom 15.02.2017).

Verbunden mit der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 / Änderung Nr. 4.19 – Norbert Waldenberger und Karin Thaller, 4682 Geboltskirchen, Piesing 5 ist gemäß OÖ ROG folgendes Vorverfahren durchgeführt worden:

Im Stellungnahmeverfahren gemäß § 36 (4) Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl. 113/1993 i.d.g.F. endet die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen mit 01. März 2017.

Das Planauflageverfahren gemäß § 33 (3) und (4) war nicht erforderlich, weil die von der Planänderung Betroffenen nachweislich verständigt und angehört wurden bzw. ist in der Novelle des Oö. Raumordnungsrechtes 2015 folgendes geregelt: wenn die geplante Änderung in Übereinstimmung mit dem örtlichen Entwicklungskonzept sowie mit dem einschlägigen Raumordnungsprogramm steht, kann der Beschluss und das Stellungnahmeverfahren gemäß § 33 Abs. 2 Oö. ROG 1994 zur Gänze entfallen. In diesem Fall obliegt die Vorbereitung eines beschlussreifen Planes für die Behandlung im Gemeinderat dem Bürgermeister. Über diese vorbereitenden Maßnahmen sind die Mitglieder des Gemeinderates unverzüglich zu informieren.

Die Gemeinderäte wurden am 30. Jänner 2017 per E-Mail über die gegenständliche Änderung informiert (Nachweis liegt dem Umwidmungsakt bei).

Kostenträger aller Leistungen des Ortsplaners zur Änderung des FW-Teile 4.19 sind die Antragsteller.

Der Gemeinderat hat sich nun mit den Stellungnahmen sowie Anregungen/Einwendungen zu befassen und einen Beschluss zu fassen, entweder den Stellungnahmen sowie Anregungen/Einwendungen zu entsprechen und/oder dem aufliegenden Planentwurf in der Form zu beschließen, wie dieser im Stellungnahmeverfahren und im Planauflageverfahren aufgelegt ist.

Im Stellungnahmeverfahren sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Sämtliche Stellungnahmen, Verhandlungsschriften und Unterlagen die zur Beurteilung herangezogen wurden liegen am Gemeindeamt Geboltskirchen zur Einsichtnahme auf.

Bei Beschlussfassung der zur Auflage vorgelegenen Pläne durch den Gemeinderat gemäß § 34 Abs. 1 leg. cit. OÖ ROG 1994 ist um aufsichtsbehördliche Genehmigung beim Land anzusuchen. Nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist die Durchführung der Kundmachung gemäß § 34 Abs. 5 leg. cit. und die Vorlage zur Verordnungsprüfung zu veranlassen und ab diesem Zeitpunkt liegen die rechtskräftigen Pläne auf.

Beratungsverlauf

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag zur Kenntnis und erklärt, dass von den Grundnachbarn keine Stellungnahmen abgegeben wurden. Weiters führt er aus: plangemäß soll nächste Woche die Verlängerung der Zufahrt zur Erschließung des Bauplatzes erfolgen.

Abstimmung

Antrag:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt, die Zustimmung für die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4. – Änderung Nr. 19 „Waldenberger Norbert und Thaller Karin, 4682 Geboltskirchen, Piesing 5“ der Gemeinde Geboltskirchen in der vorliegenden Form.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

**9 Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 mit ÖEK Nr. 2 - Änderung Nr. 4.21 „Thalbauer Hans-Peter und Maria, 4682 Geboltskirchen, Piesing 1“
- Umwidmung einer Teilfläche auf dem GSt-Nr. 173/1 / KG Geboltskirchen (44108)**

Die Ehegatten Hans-Peter und Maria Thalbauer, 4682 Geboltskirchen, Piesing 1 treten mit dem Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes zu Grundstück-Nr. 173/1 / KG Geboltskirchen von Grünland auf Bauland/Dorfgebiet an die Gemeinde Geboltskirchen heran und begründen dies wie folgt:

“Wir möchten als Grundstücksbesitzer hiermit einen Umwidmungsantrag zu Grundstück-Nr. 170/1 / KG Geboltskirchen von Grünland auf Bauland/Dorfgebiet einbringen und dürfen folgenden Sachverhalt darstellen:

Es sollen zwei Bauparzellen im Ausmaß von je 1.000 m² entstehen. Der Bedarf begründet sich damit, da unsere Tochter beabsichtigt – nach Möglichkeit noch im heurigen Jahr – auf einer Parzelle ein Einfamilienwohnhaus zu errichten. Der zweite Bauplatz ist für die Tochter von meinem Bruder vorgesehen, die dort in absehbarer Zeit ebenfalls plant, ein Einfamilienwohnhaus zu errichten.

Die entsprechende Teilfläche von unserem Grundstück ist zum größten Teil im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Geboltskirchen bereits als vorrangige Entwicklungsrichtung Dorfgebiet bzw. als räumlich konkret zugeordnete Abrundung ausgewiesen.

Die Kosten für dieses Einzelumwidmungsverfahren werden von uns als Antragsteller getragen.”

Im Vorfeld fand mit dem Leiter der Bezirksforstinspektion Grieskirchen und Wels-Land / DI Martin Pichler ein gemeinsamer Lokalausgang und ein Abstimmungsprozess statt, der folgende Beurteilungsergebnis ergab:

- E-Mail vom 10. März 2017 von DI Martin Pichler:
*“Aus forstfachlicher Sicht kann der in der Beilage (Entwurf Änderung FW-Teil Piesing-Ost / Thalbauer von DI Kobler vom 17.02.2017) dargestellten Parzellierung im Bereich Thalbauer, Piesing-Ost, nunmehr zugestimmt werden.
 Es ist damit sichergestellt, dass eine Bebauung nicht näher als 15 Meter vom Waldrand erfolgen darf. Damit wird die bisherige Vorgabe des ÖEK weitgehend eingehalten.
 Nur die Zäunung darf etwas näher an den Waldrand heranrücken, als im ÖEK vorgesehen war.
 Die am Ostrand der östlichen Parzelle dargestellte dreieckige graue Fläche muss als Schutzzone ausgewiesen werden, in welcher **keinerlei Bebauung** zulässig ist.*

Dem Gemeinderat wird - basierend auf der oben angeführten forsttechnischen Stellungnahme - die Empfehlung eingebracht, für den Umwidmungsantrag den Grundsatzbeschluss zur Einleitung der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 – Änderung Nr. 21 mit Grundlagenforschung und Interessensabwägung zu fassen.

In der Folge sind vom Ortsplaner die entsprechenden Planentwürfe und Stellungnahmen über die Änderung des Flächenwidmungs-Teiles anzufertigen bzw. hat der Bürgermeister durch vierwöchigen Anschlag an der Amtstafel über die Absicht der Änderung zu informieren und die betreffenden Dienststellen gemäß § 33 Abs. 2 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb von 8 Wochen einzuräumen.

Vor Beschlussfassung des Flächenwidmungsplanes durch den Gemeinderat ist der Plan vier Wochen zu öffentlichen Einsichtnahme beim Gemeindeamt aufzulegen. Die Eigentümer jener Grundstücke, an deren Flächenwidmung oder Bebaubarkeit sich Änderungen ergeben, sind von der Planaufgabe zu verständigen.

Kostenträger aller Leistungen des Ortsplaners zur Änderung des FW-Teiles 4.21 ist der Antragsteller.

Beratungsverlauf

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag bzw. das Ersuchen der Ehegatten Hans-Peter und Maria Thalbauer zur Kenntnis und ergänzt, dass im Vorfeld mit dem Leiter der Bezirksforstinspektion DI Pichler bereits ein Abstimmungsprozess stattgefunden hat und daher die Empfehlung für den Gemeinderat zur Änderung des Flächenwidmungsplanes-Nr. 4.21 ausgesprochen wird.

GR Rudolf Waldenberger regt an, ob nicht auch eine Möglichkeit bestünde das öffentliche Gut im restlichen Bereich der Zufahrtsstraße auf sechs Meter auszuweiten, da dieses Straßenstück doch sehr schmal ist.

Abstimmung

Antrag:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt den Grundsatzbeschluss zur Einleitung der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 – Änderung Nr. 21 „Thalbauer Hans-Peter und Maria, 4682 Geboltskirchen, Piesing 1“ der Gemeinde Geboltskirchen mit Grundlagenforschung und Interessensabwägung zu genehmigen.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

10 Antrag auf Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Geboltskirchen für GROISS Richard und HTN GmbH auf den Gst-Nr. 157/3 und 157/4 / KG Niederentern (44115)

Herr GROISS Richard und die HTN GmbH aus 4682 Geboltskirchen, Polzing 12 planen die Teilung des Grundstückes Nr. 157 / KG Niederentern (44115), wobei das daraus hervorgehende Grundstück 157/4 in das Eigentum von Herrn Richard GROISS übergehen soll. Um diese grundbücherliche Teilung in den Einklang mit der OÖ. Bauordnung bzw. den baurechtlichen Bestimmungen bringen zu können, ist dafür die Erlassung eines Bebauungsplanes durch die Gemeinde Geboltskirchen erforderlich. Die gesetzliche Grundlage dafür ist im § 32 OÖ.ROG 1994 i.d.g.F. geregelt.

Der Antrag für die Erstellung des Flächenwidmungsplanes stellt sich wie folgt dar:

„Betreff: Antrag auf Erstellung eines Flächenwidmungsplanes für die Grundstücke 157/3 und 157/4 / KG Niederentern (44115)“

Sehr geehrte Damen und Herren!

In Fortführung der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Geboltskirchen für die oben angeführten Grundstücke ist für die geplante Umsetzung der Grundstücksteilungen und der damit einhergehenden Änderungen der Eigentums- und Besitzverhältnisse die Erlassung eines Bebauungsplanes notwendig, um die baurechtlichen Erfordernisse erfüllen zu können.

Als Grundlage für die Ausweisungen im Bebauungsplan sollen der Vorabzug des Einreichplanes mit dem Titel „umbau kfz groiss“ datiert mit 24.02.2017, der bereits baurechtlich bewilligte Baubestand der Liegenschaft 4682 Geboltskirchen, Polzing 12 und die Vermessungsurkunde von Geometer DI Brunner mit der GZ 21088 vom 15.12.2016 herangezogen werden.“

Bei positiver Beurteilung durch den Gemeinderat ist ein Grundsatzbeschluss über Einleitung des Verfahrens zur Erstellung eines Bebauungsplanes notwendig. Die Inhalte eines Bebauungsplanes sind im § 32 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 geregelt, die sich auszugsweise wie folgt darstellen:

(1) Der Bebauungsplan hat auszuweisen und festzulegen:

1. die genaue Abgrenzung des Planungsgebietes und die Darstellung seiner Lage im Gemeindegebiet;
2. die im Flächenwidmungsplan festgelegten Widmungen sowie die Darstellung von überörtlichen Planungen;
3. die Fluchtlinien (Abs. 3);
4. die Gebäudehöhe (Abs. 4);
5. den Verlauf und die Breite der Verkehrsflächen; nach Erfordernis auch die Angabe der Breite von Fahrbahnen und Gehsteigen;
6. die Art der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung und der Energieversorgung;
7. bestehende Bauten und Anlagen.

(2) Der Bebauungsplan **kann** nach Maßgabe des § 31 darüber hinaus insbesondere festlegen oder ausweisen:

1. die geplanten Bauplätze, ihre Mindestgröße und Höhenlage; Teilungsplan durch Geometer
2. die Bauweise (Abs. 5) und das Maß der baulichen Nutzung (Abs. 6);
3. Baufluchtlinien, an die im Baufall angebaut werden muss;
4. Höhenlinien;
5. Bestimmungen über Einfriedungen, Lärm- und Schallschutzwände sowie ähnliche Umwelteinrichtungen;

(3) An Fluchtlinien sind zu unterscheiden:

1. Straßenfluchtlinien, das sind die Grenzen zwischen öffentlichen Verkehrsflächen und anderen Grundstücken;
2. Baufluchtlinien, das sind die Grenzen, über die gegen den Vorgarten, den Seitenabstand (Bauwich), den Hof oder den Garten (vordere, seitliche, innere Baufluchtlinie) mit dem Gebäude oder Gebäudeteilen nicht vorgerückt werden darf, sofern das Oö. Bautechnikgesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt;
3. Grenzlinien, das sind die Grenzen zwischen Gebieten verschiedener Widmungen.

(4) Die Höhe der Gebäude ist nach der Anzahl der Geschosse über dem Erdboden, der Hauptgesimshöhe oder der Gesamthöhe über dem tiefsten Punkt des Straßenniveaus oder anderen Vergleichsebenen festzulegen; sie kann im Bereich des Bauplatzes auch unterschiedlich sowie mit Mindest- und Höchstgrenzen festgelegt werden.

(5) An Bauweisen sind zu unterscheiden:

1. geschlossene Bauweise, wenn straßenseitig von Nachbargrundgrenze zu Nachbargrundgrenze fortlaufend gebaut werden muss, sofern das Oö. Bautechnikgesetz nicht Ausnahmen zulässt;
2. offene Bauweise, wenn die Gebäude allseits freistehend mit einem bestimmten Mindestabstand von den seitlichen Grenzen und der hinteren Grenze des Bauplatzes errichtet werden müssen, sofern das Oö. Bautechnikgesetz nicht Ausnahmen zulässt;
3. gekuppelte Bauweise, wenn auf zwei benachbarten Bauplätzen die Gebäude an der gemeinsamen seitlichen Grenze aneinander gebaut, nach allen anderen Seiten aber freistehend errichtet werden müssen;
4. Gruppenbauweise, wenn auf mehr als zwei nebeneinanderliegenden Bauplätzen die Gebäude an den gemeinsamen Grenzen aneinandergesetzt und nur an den Enden der einzelnen Baugruppen Seitenabstände freigehalten werden müssen;
5. sonstige Bauweisen, soweit sie im Bebauungsplan hinreichend umschrieben sind.

(Anm: LGBl. Nr. 83/1997)

Nach der Beschlussfassung, bilden die vom Bauwerber vorgelegten Unterlagen die Plangrundlage für den vom Ortsplaner zu erstellenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Geboltskirchen. Der Bebauungsplan-Entwurf wird dem Bauausschuss für die weiteren Beratungen vorgelegt und in der Folge im Stellungsverfahren den überörtlichen Fachstellen übermittelt.

Beratungsverlauf

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Antrag hinsichtlich der Erstellung eines Bebauungsplanes zur Verlesung und erklärt den Sachverhalt bzw. die rechtlichen Grundlagen.

GR Rudolf Waldenberger erklärt: es ist ja noch nicht all zu lange bekannt, dass die Notwendigkeit eines Bebauungsplanes erforderlich ist und es sollte danach getrachtet werden, diesen so rasch als möglich zu erstellen und wieder in die Beschlussfassungsphase zu kommen. Der Plan soll so einfach wie möglich gehalten werden und sich an den Mindestanforderungen orientieren, um eine unkomplizierte Anwendbarkeit und Verwendbarkeit des Gebäudes zu gewährleisten. Unabhängig vom Bebauungsplan sollten mit Richard Groß noch die Dinge ausgeräumt werden, mit denen er noch nicht ganz so zufrieden ist. Es hat ja schon Gespräche gegeben, doch erweckt es den Eindruck, als ob noch nicht alles ausgeräumt bzw. klar gestellt ist.

Bgm. Friedrich Kirchsteiger erklärt dazu: es ist Richard Groß sehr wohl schon seit September 2016 bekannt, dass bei einer Grundstücksteilung – wie sie uns nun vorliegt – ein Bebauungsplan aufgrund der bautechnischen Vorschriften notwendig ist. Bei einer Parifizierung wäre es nicht notwendig gewesen, einen Bebauungsplan zu erstellen, doch von einer Miteigentümerschaft an der gegenständlichen Liegenschaft wurde ihm nun vom Steuerberater abgeraten. Die Erlassung eines Bebauungsplanes hätte nach dem Einleitungsbeschluss zur Flächenwidmungsplanänderung bereits parallel dazu in die Wege geleitet werden können. Die Änderung des Flächenwidmungsplanes ist mittlerweile bereits rechtskräftig. Nach der Einreichung der Grundstücksteilung wurde von Seiten der Gemeinde – gemeinsam mit dem Bauausschussobmann – zu einem Gespräch eingeladen und dabei sämtliche damit einhergehende Themen angesprochen bzw. erklärt.

Abstimmung

Antrag:

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt, die Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „GROISS Richard – HTN GmbH in Polzing“ der Gemeinde Geboltskirchen für die Grundstücke-Nr. 157/3 und 157/4 / KG Geboltskirchen (44115) auf Basis des vorgelegten Vorabzuges des Einreichplanes mit dem Titel „umbau kfz groiss“ datiert vom 24.02.2017, dem bereits baurechtlich bewilligten Baubestand der Liegenschaft Polzing 12 und die Vermessungsurkunde von Geometer DI Brunner mit der GZ 21088 vom 15.12.2016.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

11 Allfälliges - Anfragen - Anregungen

11.1 Bgm. Friedrich Kirchsteiger berichtet:

- die FF Geboltskirchen plant die Ersatzanschaffung des 26 Jahre alten Kommandofahrzeuges. Faktum ist, dass für dieses Fahrzeug keine Bedarfszuweisungsmittel gewährt werden und von Seiten des OÖ. Landesfeuerwehrverbandes eine Subvention von € 6.000,- vorgesehen ist, wenn die Normanschaffungskosten von € 55.000,- nicht überschritten werden und der Zulassungszeitpunkt max. 1 Jahr alt ist. Als nächstes wird nun abgeklärt, ob der Zulassungszeitpunkt bindend ist, um die Förderung vom OÖ LFV zu erhalten. Auch wird ein Gespräch mit dem Feuerwehrreferenten LR Elmar Podgorschek angestrebt.
- Mit Christian Demmelbauer gab es vergangenen Freitag im Beisein des Gemeindevorstandes eine Zusammenkunft hinsichtlich der Grundnutzung beim GISELA-Stollen, um einen Konsens zu finden. Das vorgeschlagene Pachtentgelt findet vom Grundbesitzer keine Zustimmung, wie er in einem Telefonat am darauffolgenden Samstag mitgeteilt hat. Der Bergknappenklub wird nun intern beraten, ob der GISELA-Stollen erhalten werden soll, oder die Ausstellungsexponate weggeräumt werden. Es wird vereinbart Herrn Demmelbauer noch ein schriftliches Angebot zu unterbreiten, um dann eine definitive Entscheidung herbeiführen zu können.

- In der Sache Baumangel an der monolithischen Platte im Einsatzgebäude der FF Geboltskirchen gibt es von Seiten der Bayer Bau GmbH noch keine Rückmeldung auf das am 07.03.2017 von der Gemeinde übermittelte Antwortschreiben.

11.2 Umweltausschussobmann Franz Reifetshammer berichtet, dass am 01.04.2017 wieder eine Flurreinigung durchgeführt wird. Bei Schlechtwetter gibt es einen Ersatztermin am 08.04.2017. Es werden alle eingeladen, sich aktiv an dieser Aktion zu beteiligen.

11.3 GR Harald Frauscher stellt die Anfrage, wann beabsichtigt ist den Schaden am Bankett in der Hölleiten herzurichten.

GR und Bauhofmitarbeiter Robert Gadringer erklärt dazu, dass diese Woche das Schneestangeneinsammeln abgeschlossen wird und ab nächster Woche die Kehrarbeiten beginnen und dann auch dies repariert wird. Weiters fragt er, ob es für die ISG-Mietwohnungen Interessenten gibt. Bgm. Friedrich Kirchsteiger erklärt, dass uns derzeit keine Bewerbungen vorliegen.

11.4 Familienausschussobmann Silvester Groß berichtet, dass für die Aktivitäten im Rahmen „Gesunde Gemeinde“ für die nächsten drei Jahre die Qualitätszertifizierung verliehen wurde.

11.5 GR Andreas Humer erklärt, dass im Vitalwelt-Geschäftsbericht für 2016 auffällt, dass die Nächtigungszahlen in Geboltskirchen massiv zurückgegangen sind. Gibt es hierzu eine Erklärung.

Bgm. Friedrich Kirchsteiger stellt dazu klar, dass aufgrund einer Nachmeldung im Jahr 2015 durch einen Geboltskirchner Betrieb, das Ergebnis nun verzerrt ist. Es hat sich dabei um einige tausend Nächtigungen gehandelt, die ursprünglich nicht ordnungsgemäß gemeldet wurden.

AL Herbert Bischof ergänzt, dass bis zum Sommer des heurigen Jahres im Tourismusverband der Vitalwelt das elektronische Meldewesen eingeführt wird. Vielleicht trägt dies zu einer Verbesserung der Meldepraxis bei, da die Gästekarte daran gekoppelt ist.

11.6 GR Rudolf Waldenberger berichtet:

- der Fußweg von Leithen zum Badesee und das dort befindliche Holzgeländer ist schon in einem sehr schlechten Zustand und daher sollte es erneuert werden. Weiters sollte bei den Parkplätzeteilungen am Badesee wieder einmal der Bewuchs entfernt werden.
GR und Bauhofmitarbeiter Robert Gadringer erklärt dazu, dass dies bereits bekannt ist, jedoch im vergangenen Herbst nicht mehr die Zeit war um dies zu erneuern. Das benötigte Holz lagert bereits am Bauhof.
- Christian Sturmaier hat die Errichtung des Ortschaftstafeln Traunhof positiv bewertet, doch fehlt ihm nun die 40 km/h-Beschränkung. Diese wäre wegen der Ausfahrssituation wichtig und war auch mit der Erteilung der Ausfahrtsgenehmigung bei den Wirtschaftstoren verknüpft. Es wird vereinbart die baurechtliche Relevanz zu prüfen und die Daten der Geschwindigkeitsmessung für die Beurteilung heranzuziehen.

Genehmigung der Verhandlungsabschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 15.12.2016 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen schließt der Vorsitzende die Sitzung um 19:55 Uhr.

(Vorsitzender)

(Schriftführer)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsabschrift in der Sitzung vom _____ keine Einwendungen erhoben wurden, über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 (5) Oö. GemO 1990 als genehmigt gilt.

Geboltskirchen, am _____

(Vorsitzender)

(Gemeinderat ÖVP)

(Gemeinderat SPÖ)

(Gemeinderat FPÖ)

(Gemeinderat ULG)